

Antrag der Fraktion SVP:

Zu Gunsten des untenstehenden Antrags zu § 34 wird der Minderheitsantrag Mischol auf Ablehnung der PI zurückgezogen:

Zusatzleistungsgesetz (ZLG)

(Änderung vom; Beiträge des Kantons)

Der Kantonsrat, nach Einsichtnahme in den Bericht der Kommission für Staat und Gemeinden vom 5. April 2019, beschliesst:

I. Das Zusatzleistungsgesetz vom 7. Februar 1971 wird wie folgt geändert:

Beiträge des Kantons

§ 34.

¹ Der Kanton leistet den Gemeinden einen Kostenanteil an den anrechenbaren der Teil der von ihnen ausbezahlten Zusatzleistungen im Umfang von

60% bei einem Gewinnsteuersatz für Unternehmen von mindestens 7%

70% bei einem Gewinnsteuersatz für Unternehmen von maximal 6%

² Anrechenbar sind höchstens 125% der durchschnittlichen Bruttokosten pro Kopf der Gesamtbevölkerung.

II. Diese Gesetzesänderung untersteht dem fakultativen Referendum.

III. Im Falle eines Referendums wird der Beleuchtende Bericht von der Geschäftsleitung des Kantonsrates verfasst.

Begründung:

Der Souverän hat der Steuervorlage zugestimmt. In der Weisung der Vorlage wurde die zweite Senkung bereits skizziert. Sofern der Kantonsrat dem Kommissionsantrag folge leisten würde, würde der Volkswillen nach einer gleichzeitigen gestuften Senkung der Unternehmenssteuern und Erhöhung der Zusatzleistungen missachtet.

Bereits mit dem ersten Schritt zur SV17 werden die Gemeinden hinsichtlich Zusatzleistungen vom Kanton entlastet. Die SV17 sieht jedoch vor, dass die betreffenden Gemeinden ihre Steuerfüsse nicht senken können, wenn sie nicht auf die Kompensationsmassnahmen der SV17 verzichten wollen.

Aufgrund der aktuellen Zahlen zum Budget / KEF muss davon ausgegangen werden, dass eine unmittelbare Erhöhung des Kostenanteils zu einer Steuererhöhung führen würde. Eine direkte Erhöhung auf 70% würde dem Kanton jeglichen Spielraum für andere Verpflichtungen nehmen.